

Kurztitel

Emissionserklärungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 292/2007

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

25.10.2007

Außerkrafttretensdatum

11.07.2013

Abkürzung

EEV

Index

83 Natur-, Umwelt- und Klimaschutz

Text**Anlagenbuch**

§ 8. Für Inhalt und Form des Anlagenbuches ist die **Anlage 2** maßgeblich. Der Betreiber ist verpflichtet, das Anlagenbuch auf dem aktuellen Stand zu halten. Der Sachverständige hat im Rahmen der jährlichen Überprüfung das Anlagenbuch zu kontrollieren und die Aktualisierung durch den Betreiber zu bestätigen. Das Anlagenbuch ist bei der Anlage aufzubewahren und dem Sachverständigen im Rahmen der Überwachung der Anlage sowie den zuständigen Behörden auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Zuletzt aktualisiert am

13.04.2021

Gesetzesnummer

20005507

Dokumentnummer

NOR40091564